

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMI

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 316/1987 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

22.07.1987

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text

§ 8. Einem Ersuchen um Übermittlung von Daten darf nur entsprochen werden, wenn die ersuchende Stelle an der Klärung der für die Beurteilung der Zulässigkeit der Übermittlung maßgeblichen Sach- und Rechtslage mitwirkt. Um die Mitwirkung ist erforderlichenfalls zu ersuchen, es sei denn, die Zulässigkeit der Übermittlung ist offenkundig.